

Stadt Ingelfingen

Vergabe von baubegleitenden Planungs- und Ingenieurleistungen und Bauleistungen zur Errichtung einer Breitbandinfrastruktur

Fragen-Antwort-Katalog

Stand: 16. September 2026

Neue Fragen sind gelb hinterlegt!

Nr.	Frage	Antwort
1	Im Teilnahmeformular – Referenzen des Bewerbers über Bauleistungen (Seite 29) steht im ersten Absatz, dass die Glasfaseranschlüsse innerhalb von 24 Monaten ausgebaut wurden und im dritten Absatz steht, dass der Ausbau der Glasfaseranschlüsse innerhalb von 36 Monaten ausgebaut wurden. Welcher Zeitraum ist für die maximale Bewertung ausschlaggebend?	Maßgeblich ist die Formulierung der EU-Auftragsbekanntmachung. Hiernach gelten folgende Mindestreferenzen: Mindestreferenzen (1) Eigenerklärung des Bewerbers über zwei Referenzen über die Erbringung von Planungs- und Ingenieursleistungen für die Errichtung von Breitbandnetzen in den letzten fünf Geschäftsjahren (Abschluss der Leistungsphase 8 in Anlehnung an die HOAI frühestens 1.1.2021). Hiervon muss eine Referenz mit einem Bauvolumen über mindestens 5 Mio. Euro brutto über die Erbringung von Planungs- und Ingenieursleistungen für die Errichtung geförderter passiver Netzinfrastrukturen einschließlich Netzdokumentation nach GIS-Nebenbestimmung erfolgt sein. (2) Eigenerklärung des Bewerbers über zwei Referenzen über den Bau von vergleichbaren FFTB-Netzen. Der Bewerber muss die Glasfaseranschlüsse innerhalb von 36 Monaten ab Auftragserteilung/Projektbeginn ausgebaut haben. Hiervon muss eine Referenz mit einem Bauvolumen über mindestens 5 Mio. Euro brutto über die Errichtung geförderter passiver Netzinfrastrukturen einschließlich Netzdokumentation nach GIS-Nebenbestimmung erfolgt sein. Ein angepasstes Teilnahmeformular wurde auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.

Stadt Ingelfingen

Vergabe von baubegleitenden Planungs- und Ingenieurleistungen und Bauleistungen zur Errichtung einer Breitbandinfrastruktur

Fragen-Antwort-Katalog

Stand: 16. September 2026

Neue Fragen sind gelb hinterlegt!

Nr.	Frage	Antwort
2	Bieterfrage zu Ziffer 3.2 - Teilnahmeberechtigung / Mehrfachbeteiligung Mit der Bitte um Klarstellung. Ein Unternehmen mit unterschiedlichen Organisationseinheiten (O1+O2) beabsichtigt, sich als Bewerber am Teilnahmewettbewerb mehrfach zu beteiligen. In einem Szenario mit einer gesonderten Organisationseinheit (O1) als Hauptauftragnehmer für die gesamte Abwicklung. Für die vollständige Erbringung der ausgeschriebenen Planungs- und Ingenieurleistungen wird dieselbe gesonderte Organisationseinheit (O2) wie in Szenario zwei eingesetzt. Für die Bau- und Montageleistungen soll ein separates Unternehmen als Nachunternehmer eingebunden werden. Gleichzeitig, in einem zweiten Szenario, beabsichtigt dasselbe Unternehmen mit einer gesonderten Organisationseinheit (O2) als Nachunternehmer für die vollständige Erbringung der ausgeschriebenen Planungs- und Ingenieurleistungen aufzutreten. Der Hauptauftragnehmer in diesem Fall ist ein eigenverantwortliches renommiertes Bauunternehmen.	Nein, eine Mehrfachbeteiligung führt nicht automatisch zum Ausschluss. Eine Mehrfachbeteiligung in der Form, dass sich ein Nachunternehmer (O2) bzw. als Bieter und Nachunternehmer an mehreren Angeboten verschiedener Bieter beteiligt, ist grundsätzlich zulässig. Die Bieter haben allerdings sicherzustellen, dass der Nachunternehmer keine Einblicke in die jeweilige Angebotskalkulation oder sonstige, insbesondere wertungsrelevante Angebotsinhalte des Bieters erhält. Zur Sicherstellung des Geheimwettbewerbs und der unabhängigen Erstellung der Teilnahmeanträge sind die von den Beteiligten angekündigten organisatorischen und personellen Maßnahmen erforderlich und im Teilnahmeantrag darzulegen. Die Vergabestelle behält sich eine Einzelfallprüfung vor.

Stadt Ingelfingen

Vergabe von baubegleitenden Planungs- und Ingenieurleistungen und Bauleistungen zur Errichtung einer Breitbandinfrastruktur

Fragen-Antwort-Katalog

Stand: 16. September 2026

Neue Fragen sind gelb hinterlegt!

Nr.	Frage	Antwort
	Die betreffende Organisationseinheit des Unternehmens (O2) wäre damit in zwei Teilnahmeanträgen beteiligt, jedoch in unterschiedlichen Funktionen. Die Beteiligten beabsichtigen, den Geheimwettbewerb und die unabhängige Erstellung der jeweiligen Teilnahmeanträge durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen sicherzustellen. Insbesondere sollen wettbewerbsrelevante Informationen, insbesondere Kalkulations-, Angebots- und Strategiedaten, zwischen den beiden Bewerbungen wederausgetauscht noch für die jeweils andere Bewerbung verwendet werden. Soweit erforderlich, können hierfür auch getrennte Projektteams, getrennte Datenzugriffe sowie entsprechende Vertraulichkeits- und organisatorische Regelungen eingerichtet werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob die vorstehend beschriebene Konstellation nach Ziffer 3.2 des Bewerbermemorandums allein aufgrund der Mehrfachbeteiligung des Planungsunternehmens zum Ausschluss eines oder beider Teilnahmeanträge führen würde. Sofern dies nicht grundsätzlich der Fall ist, bitten wir zudem um Mitteilung, welche konkreten organisatorischen bzw. personellen Maßnahmen die Vergabestelle zur Sicherstellung des Geheimwettbewerbs und der unabhängigen Erstellung der beiden Teilnahmeanträge für erforderlich bzw. ausreichend erachtet.	

Fragen-Antwort-Katalog

Stand: 16. September 2026

Neue Fragen sind gelb hinterlegt!

3	Ausbaudauer - Bezugsgröße: Ist die Vorgabe "innerhalb von 36 Monaten ab Auftragserteilung/Projektbeginn ausgebaut" auf das jeweilige Gesamtprojekt zu beziehen, oder genügt es, wenn ein sachlich und örtlich abgrenzbarer Ausbauabschnitt (z. B. ein Baulos oder eine Ausbaustufe) innerhalb von 36 Monaten fertiggestellt wurde? Die Referenzformulare (Referenz Nr. 3 und Nr. 4) unterscheiden zudem zwischen "Ausbauzeitraum" und "Leistungszeitraum". Wir bitten um Klarstellung, welche dieser beiden Angaben für die Einhaltung der 36-Monats-Vorgabe maßgeblich ist.	Entsprechend der EU-Auftragsbekanntmachung gilt folgendes: „Mindestreferenzen (1) Eigenerklärung des Bewerbers über zwei Referenzen über die Erbringung von Planungs- und Ingenieursleistungen für die Errichtung von Breitbandnetzen in den letzten fünf Geschäftsjahren (Abschluss der Leistungsphase 8 in Anlehnung an die HOAI frühestens 1.1.2021). Hiervon muss eine Referenz mit einem Bauvolumen über mindestens 5 Mio. Euro brutto über die Erbringung von Planungs- und Ingenieursleistungen für die Errichtung geförderter passiver Netzinfrastrukturen einschließlich Netzdokumentation nach GIS-Nebenbestimmung erfolgt sein. (2) Eigenerklärung des Bewerbers über zwei Referenzen über den Bau von vergleichbaren FTTB-Netzen. Der Bewerber muss die Glasfaseranschlüsse innerhalb von 36 Monaten ab Auftragserteilung/Projektbeginn ausgebaut haben. Hiervon muss eine Referenz mit einem Bauvolumen über mindestens 5 Mio. Euro brutto über die Errichtung geförderter passiver Netzinfrastrukturen einschließlich Netzdokumentation nach GIS-Nebenbestimmung erfolgt sein.“ Soweit ein sachlich und örtlich abgrenzbarer Ausbauabschnitt die vorgegebenen Anforderungen erfüllen kann, ist dies als Referenzprojekt
---	--	--

Stadt Ingelfingen

Vergabe von baubegleitenden Planungs- und Ingenieurleistungen und Bauleistungen zur Errichtung einer Breitbandinfrastruktur

Fragen-Antwort-Katalog

Stand: 16. September 2026

Neue Fragen sind gelb hinterlegt!

		zulässig. Der Ausbauabschnitt muss innerhalb von 36 Monaten ab Auftragserteilung/Projektbeginn ausgebaut worden sein. Unter „Ausbauzeitraum“ wird der Zeitraum verstanden, in dem die technischen oder baulichen Maßnahmen stattfinden, d.h. der tatsächliche Glasfaserbau erfolgt. Vorliegend ist für die Einhaltung der 36 Monats-Vorgabe der Ausbauzeitraum maßgeblich, vgl. auch den Wortlaut der Angabe „innerhalb von 36 Monaten <i>ausgebaut</i> haben“. Der „Leistungszeitraum“ umfasst dagegen den gesamten Zeitraum, in dem die eigentlich vertraglich vereinbarte Leistung erfolgt ist, d.h. er umfasst den gesamten rechtlichen und vertraglichen Rahmen aller geschuldeten Pflichten samt Vorbereitung, Dokumentation und ggf. Planung im Vorfeld.
--	--	--

Stadt Ingelfingen

Vergabe von baubegleitenden Planungs- und Ingenieurleistungen und Bauleistungen zur Errichtung einer Breitbandinfrastruktur

Fragen-Antwort-Katalog

Stand: 16. September 2026

Neue Fragen sind gelb hinterlegt!

Nr.	Frage	Antwort
4	Aktualität der Bau-Mindestreferenzen: Der Satz "Der Ausbau muss innerhalb der letzten fünf Jahre (frühestens ab 1.1.2021) erfolgt sein" steht auf S. 29 oberhalb der Überschrift "Mindestreferenzen". Anders als bei den Planungsreferenzen (S. 26), wo "frühestens 1.1.2021" innerhalb der Mindestvorgabe ausdrücklich wiederholt wird, fehlt eine solche Wiederholung bei den beiden Bau-Mindestreferenzen. Gilt die Grenze "frühestens ab 1.1.2021" auch für die beiden Bau-Mindestreferenzen? Falls ja: Welches Datum ist maßgeblich - die Fertigstellung bzw. Abnahme/Inbetriebnahme oder der Beginn der Ausbaumaßnahme? Konkret gefragt: Wird eine Referenz anerkannt, deren Ausbau vor dem 1.1.2021 begonnen wurde, deren Fertigstellung bzw. Abnahme/Inbetriebnahme aber nach dem 1.1.2021 (z. B. im Jahr 2022) erfolgte?	Die Anforderung, dass der Ausbau innerhalb der letzten fünf Jahre (frühestens ab 1.1.2021) erfolgt sein muss, gilt zwingend für beide Referenzen im Rahmen der Bauleistung. Es genügt, wenn ein Teil des Ausbaus, mithin die Fertigstellung bzw. Abnahme/Inbetriebnahme nach dem 1.1.2021 erfolgt ist. Es muss nicht der gesamte Ausbauzeitraum nach dem 1.1.2021 liegen. Eine diesbezügliche klarstellende Änderungsbekanntmachung wurde veranlasst.

Fragen-Antwort-Katalog

Stand: 16. September 2026

Neue Fragen sind gelb hinterlegt!

Nr.	Frage	Antwort
5	Netzdokumentation nach GIS-NB: Die Anforderung "einschließlich Netzdokumentation nach GIS-Nebenbestimmung" ist ausdrücklich (nur) der einen Referenz mit einem Bauvolumen von mindestens 5 Mio. Euro brutto über geförderte passive Netzinfrastrukturen zugeordnet. Ist es zutreffend, dass die zweite Bau-Mindestreferenz dieses Merkmal für die Erfüllung der Mindesteignung nicht erfüllen muss und insoweit auch keine geförderte Ausbaumaßnahme voraussetzt?	Ja, das ist zutreffend. Die zweite Referenz bezüglich der Bauleistung muss diese Anforderungen nicht zwingend erfüllen. (vgl. EU-Auftragsbekanntmachung.
6	Anregung zur Anpassung der 36-Monats-Vorgabe: Die Mindestvorgabe, dass die Glasfaseranschlüsse innerhalb von 36 Monaten ausgebaut worden sein müssen, ist als absolute Zeitgrenze unabhängig vom Bauumfang der jeweiligen Referenz ausgestaltet. Nach unserer Auffassung sollte sich ein sachgerechter Realisierungszeitraum am Bauumfang bemessen. Eine starre 36-Monats-Grenze benachteiligt gerade Referenzen mit deutlich größerem Bauumfang, die naturgemäß eine längere Gesamtdauer aufweisen, obwohl sie eine höhere - und nicht geringere - Leistungsfähigkeit belegen. Eine ausschließlich an der absoluten Dauer orientierte Betrachtung schließt solche leistungsstarken Referenzen ohne sachlichen Grund aus und steht damit in einem Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Auftragsbezogenheit von Eignungskriterien	Die Mindestanforderung bleibt unverändert. Die 36-Monats-Vorgabe ist sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig. Sie dient der Sicherstellung der Fristen aus dem Förderbescheid, der dem zugrunde liegenden Ausbauvorhaben zugrunde liegt. Die Einhaltung dieser Fristen ist eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung und den Erhalt der Fördermittel. Der Auftraggeber hat daher ein berechtigtes Interesse daran, bereits im Vergabeverfahren sicherzustellen, dass die Bewerber über Erfahrung mit der Einhaltung vergleichbarer Ausbaufristen verfügen. Die Vorgabe steht in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsgegenstand (§ 122 Abs. 4 S. 1 GWB, § 97 Abs. 1 S. 2 GWB), da die fristgerechte Ausführung des ausgeschriebenen Vorhabens aufgrund der förderrechtlichen Vorgaben von wesentlicher Bedeutung ist.

Fragen-Antwort-Katalog

Stand: 16. September 2026

Neue Fragen sind gelb hinterlegt!

Nr.	Frage	Antwort
	(vgl. § 122 Abs. 4 GWB, § 6a EU VOB/A) sowie zum Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 97 GWB). Wir regen daher an, das Kriterium umfangsbezogen auszugestalten, und schlagen hierzu folgende Alternativen vor: a) Mindest-Ausbauleistung statt absoluter Frist: Anknüpfung an eine aus dem Projektumfang abgeleitete Ausbaugeschwindigkeit. Bezogen auf den ausgeschriebenen Umfang (785 Adresspunkte bzw. rund 41.000 Trassenmeter in 36 Monaten) entspricht dies rund 22 Hausanschlüssen bzw. rund 1.140 Trassenmetern pro Monat. Eine Referenz gilt als geeignet, wenn ihre rechnerische Ausbauleistung (Gesamtumfang geteilt durch Gesamtdauer) diesen Wert erreicht oder übersteigt. Dieser Wert ist aus jeder Referenz mit Angabe von Gesamtumfang und Gesamtdauer unmittelbar berechenbar. b) Skalierte Referenzfrist: Beibehaltung des 36-Monats-Ankers, jedoch proportional zum Bauumfang - zulässige Höchstdauer gleich 36 Monate multipliziert mit dem Verhältnis aus Bauumfang der Referenz zu Bauumfang des ausgeschriebenen Projekts. Hilfsweise bitten wir um Mitteilung, aus welchen sachlichen Erwägungen die 36-Monats-Grenze unabhängig vom Bauumfang festgelegt wurde.	Entsprechend der Antwort auf Frage 3 ist es ausreichend, wenn ein sachlich und örtlich abgrenzbarer Ausbauabschnitt innerhalb der 36 Monate ausgebaut wurde. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch Referenzen mit größerem Bauumfang Berücksichtigung finden können, sofern der jeweilige Ausbauabschnitt die 36-Monats-Vorgabe erfüllt. Die Vorgabe ist daher nicht als absolute, vom Bauumfang unabhängige Frist ausgestaltet, sondern lässt ausreichenden Spielraum für die Berücksichtigung unterschiedlich großer Referenzprojekte. Zudem wird nur hinsichtlich einer Referenz ein Mindestbauvolumen vorgegeben. Hiervon muss eine Referenz mit einem Bauvolumen über mindestens 5 Mio. Euro brutto über die Errichtung geförderter passiver Netzinfrastrukturen einschließlich Netzdokumentation nach GIS-Nebenbestimmung erfolgt sein.“

Stadt Ingelfingen

Vergabe von baubegleitenden Planungs- und Ingenieurleistungen und Bauleistungen zur Errichtung einer Breitbandinfrastruktur

Fragen-Antwort-Katalog

Stand: 16. September 2026

Neue Fragen sind gelb hinterlegt!

Nr.	Frage	Antwort												
7	Zuschlagskriterien Aus den derzeit zur Verfügung gestellten Unterlagen sind für uns die konkreten Zuschlagskriterien der späteren Angebotsphase noch nicht abschließend ersichtlich. Wir bitten daher um Mitteilung, nach welchen Kriterien und mit welcher Gewichtung die späteren Angebote bewertet werden. Insbesondere bitten wir um Auskunft, ob neben dem Angebotspreis auch Kriterien wie Bauzeit bzw. Ausführungsgeschwindigkeit, technische Ausführung, Nachhaltigkeit/Ressourceneinsatz oder der Einsatz alternativer Verlegungsmethoden nach DIN 18220 in die Wertung einfließen werden.	Die Zuschlagskriterien sind in Ziffer 3.6 des Verfahrensleitfadens benannt. Die Bewertung der Angebote in Phase 2 und damit die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt nach folgenden Kriterien: Kriterium / Gewichtung <table><tr><td>1</td><td>Honorar/Preis</td><td>55 %</td></tr><tr><td>2</td><td>Konzept zur Herangehensweise inkl. Ausführungskonzept und Personalkonzept</td><td>25 %</td></tr><tr><td>3</td><td>Alternative Netztechnologien und Verlegungsmethoden</td><td>5 %</td></tr><tr><td>4</td><td>Konzeption für ein effektives Hausanschlussmanagement</td><td>5 %</td></tr></table> Die Kriterien Ziffer 2, 3 und 4 werden auf Grundlage der eingereichten Konzepte bewertet.	1	Honorar/Preis	55 %	2	Konzept zur Herangehensweise inkl. Ausführungskonzept und Personalkonzept	25 %	3	Alternative Netztechnologien und Verlegungsmethoden	5 %	4	Konzeption für ein effektives Hausanschlussmanagement	5 %
1	Honorar/Preis	55 %												
2	Konzept zur Herangehensweise inkl. Ausführungskonzept und Personalkonzept	25 %												
3	Alternative Netztechnologien und Verlegungsmethoden	5 %												
4	Konzeption für ein effektives Hausanschlussmanagement	5 %												
8		<u>Mitteilung der Vergabestelle:</u> Der Teilnahmefrist wird bis 29. September 2026 um 12:00 Uhr verlängert. Eine Änderungsbekanntmachung wurde veranlasst.												